

gewesen; dass auch EC im Anfang des Jahres 1015 wieder eine Zeit lang in derselben beschäftigt war, ist gleichfalls schon früher (ebenda 156) gesagt worden. Für die Erledigung der Geschäfte müssen aber alle diese Arbeitskräfte noch nicht ausgereicht haben. So treten uns denn der Reihe nach fünf neue Notare GC (bei Bayer Guntherius F), GD (von Bayer nicht besonders bezeichnet), GE (bei Bayer Guntherius G), GF (bei Bayer Guntherius J) und GG (bei Bayer Guntherius K) in den Urkunden Heinrichs entgegen, die aber nicht die gleiche Stellung eingenommen haben und mit denen wir uns noch ein wenig näher beschäftigen müssen. GC lernen wir gleich nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland kennen; er hat im Juni und Juli 1014 die beiden DD. St. 1629. 1630¹ geschrieben², in denen sein Dictat noch stark unter dem Einfluss des GB steht; erst allmählich treten die Eigenthümlichkeiten seines Stiles deutlich hervor, die früher bereits von Bloch ausreichend und zutreffend charakterisiert sind³, er erscheint danach als ein Mann von individueller Art, mit der Bibel und den Canones vertraut; die Vermuthung Blochs, dass er in Beziehungen zu dem Bischof Burchard von Worms

gestattet wurde, in der späteren Zeit seiner Regierung viel seltener vorkommt und nun als eine Begünstigung gewisser bevorzugter Empfänger erscheint. Zu diesen gehören ausser Godehard und dem Bischof von Bamberg noch die Bischöfe von Worms, Brixen, Freising, Lüttich und Utrecht, sowie Heinrich von Würzburg, dieser aber erst seit 1012 (St. 1563). 1) Ueber die Datierung des letzteren s. unten S. 449. 2) Eine Eigenthümlichkeit mehrerer von GC geschriebenen Urkunden ist es, dass nicht mehr die ganze erste Zeile in verlängerter Schrift ausgeführt ist, sondern dass diese sich auf das Protokoll beschränkt, während die etwa noch in die erste Zeile aufgenommen Anfangsworte der Arenga oder der Publicatio gewöhnliche Buchstaben aufweisen. So in St. 1630. 1685. 1695. Wir haben im Druck diese dann auch von andern Schreibern nachgeahmte Gewohnheit dadurch kenntlich gemacht, dass wir das Ende der ersten Zeile mit einem | bezeichnet haben. In den übrigen Urkunden des GC enthält die erste Zeile nur das Anfangsprotokoll, und nur ein einziges Mal in St. 1663, wo er sich eng an eine Vorurkunde anschliesst, hat der Notar auch die in der ersten Zeile stehenden Anfangsworte der Arenga verlängert. — Eine orthographische Eigenthümlichkeit des GC ist die Schärfung des s durch Verdoppelung. Vgl. transseunte, manssionem, asscriptum St. 1630, millessimo St. 1663, impenssum St. 1685, Paterbrunnensis St. 1687. 3) N. A. XIX, 620 ff. Als die letzte von ihm verfasste Urkunde ist schon dort St. 1711, das wir in den Juni 1018 setzen (s. unten), angeführt worden; dann hat er vielleicht noch dem von einem Cleriker des Bischofs Wolbodo von Lüttich verfassten und wohl auch geschriebenen D. St. 1713 für Gembloux vom 26. Nov. 1018 das Eschatokoll hinzugefügt. — Zu dem, was Bloch zur Charakteristik seines Stils beigebracht hat, sei noch hinzugefügt die Gegenüberstellung von 'spiritualis' und 'carnalis' in St. 1630. 1685.